## Wahlordnung

## des Tourismusverbandes Uckermark e.V.

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt die Wahlkommission. Sie setzt sich aus dem Wahlleiter und zwei weiteren Mitgliedern zusammen.
- 2. Der Wahlleiter leitet die Wahl, er wird dabei durch die Mitglieder der Wahlkommission unterstützt.
- 3. Stimmberechtigt ist jedes Verbandsmitglied mit je einer Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedes regelt sich nach § 9, Pkt.9 der Satzung.
- 4. Für die Wahlen werden Kandidatenlisten aufgestellt. Die Wahl wird geheim mittels Stimmzettel durchgeführt.
- 5. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen.
- 6. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in Einzelabstimmung und getrennten Wahlgängen.

Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt mittels Listenwahlverfahren in einem Wahlgang. Für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder kann jedes stimmberechtigte Mitglied maximal 5 Stimmen vergeben. Eine Stimmanhäufung ist nicht zulässig, das heißt, jedes Mitglied kann pro Kandidat nur eine Stimme vergeben.

Übersteigt die Anzahl der Kandidaten die zu vergebenen Sitze, sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Haben Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erhalten und ist dies entscheidend für die Vergabe eines Vorstandsplatzes, findet zwischen den betroffenen Kandidaten eine Stichwahl statt. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Los.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen rechnen nicht mit.

- 7. Nach der Wahl haben die Gewählten zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- 8. Die Wahl des Rechnungsprüfers und des stellvertretenden Rechnungsprüfers erfolgt mittels Listenwahlverfahren.